



Merkblatt „Auflösung einer Schulgemeinde im Gebiet mehrerer politischer Gemeinden“

Dezember 2017

Rechtsgrundlagen

Die Kantonsverfassung geht vom Regelfall der politischen Gemeinde aus, die alle öffentlichen kommunalen Aufgaben wahrnimmt (Art. 83 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV, LS 101).

Die Auflösung einer Schulgemeinde setzt die territoriale Übereinstimmung mit einer oder mehreren politischen Gemeinden voraus.

Auflösung der Schulgemeinde:

Hierfür bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV; BGE 2C_756/2015). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne (Art. 84 Abs. 3 KV; § 154 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1).

Für das Verfahren zuständig ist der Gemeindevorstand der Schulgemeinde (Schulpflege). Das heisst u.a., die Schulpflege fasst den Beleuchtenden Bericht für die Abstimmung und ordnet die Abstimmung an. Für Verfahrensfragen massgebend ist die Gemeindeordnung der Schulgemeinde.

Revision der Gemeindeordnung:

Bei Annahme der Auflösung der Schulgemeinde erfolgt der Entscheid an der Urne über die geänderte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde, welche inskünftig die Aufgaben der Schulgemeinde wahrnehmen wird (Art. 89 Abs. 2 KV).

Für das Verfahren zuständig ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde (Gemeinde- oder Stadtrat der politischen Schulstandortgemeinde). Das heisst, der Gemeindevorstand erarbeitet die Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung aus und bringt diese zur Abstimmung an der Urne. Für Verfahrensfragen massgebend ist die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde.

Bei der Auflösung einer Schulgemeinde im Gebiet mehrerer politischer Gemeinden sind die Stimmberechtigten der Schulgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde *nicht* identisch. Es sind daher mehrere, zeitlich koordinierte oder gestufte Vorlagen notwendig (Kommentar GG, § 154 N. 8): Über die Auflösung der Schulgemeinde entscheiden allein die Stimmberechtigten dieser Gemeinde, über die Revision der Gemeindeordnung derjenigen politischen Gemeinde, die inskünftig die Aufgaben der aufgelösten Schulgemeinde übernehmen wird, entscheiden allein die Stimmberechtigten dieser politischen Gemeinde und über den notwendigen Anschlussvertrag zwischen der/n politischen Anschlussgemeinde/n und der Schulstandortgemeinde entscheiden die für einen solchen Anschlussvertrag zuständigen Gemeindeorgane dieser Gemeinden (§ 78 GG). In der Regel sind für den Anschlussvertrag auf Seiten der Anschlussgemeinden die Stimmberechtigten jeder dieser Gemeinden an der Urne



zuständig. Für den Anschlussvertrag auf Seiten der die Aufgaben übernehmenden Schulstandortgemeinde ist in der Regel der Gemeindevorstand zuständig. In der Praxis massgebend sind die Ausgabenbefugnisse gemäss Gemeindeordnung (§ 78 Abs. 1 lit. b GG).

Aufgrund der koordinationsrechtlichen Vorgaben (§ 154 Abs. 2 Satz 1 GG) sind die Schulpflege und der oder die Gemeindevorstände der politischen Gemeinden zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet, wobei zwingend mehrere Vorlagen auszuarbeiten sind (vgl. vorne sowie Kommentar GG, § 154 N. 9).

Wer ist antrags- bzw. initiativberechtigt und Form der Initiative?

- ◆ Der Gemeindevorstand der Schulgemeinde (Schulpflege) besitzt ein direktes Antragsrecht (§ 11 Abs. 1 GG). Die Schulpflege kann daher allein den Stimmberechtigten der Schulgemeinde die Vorlage zur Auflösung der Schulgemeinde unterbreiten.
- ◆ Eine Initiative von Seiten der Bevölkerung zur Auflösung der Schulgemeinde wird in der Regel in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht.

Als Initiativtext käme zum Beispiel folgende Formulierung in Frage: *„Die Schulpflege wird beauftragt, die Auswirkungen der Auflösung der Schulgemeinde und die damit verbundene Übernahme der Schulaufgaben durch die politische Schulstandortgemeinde abzuklären und den Stimmberechtigten die notwendige Umsetzungsvorlage zu unterbreiten. Sie hat ihr Vorgehen mit den Gemeindevorständen der im Gebiet der Schulgemeinde liegenden politischen Gemeinden zu koordinieren.“*

Wo sind Initiativen in diesem Zusammenhang einzureichen?

Eine Initiative zur Auflösung einer Schulgemeinde im Gebiet mehrerer politischer Gemeinden ist beim Gemeindevorstand der Schulgemeinde (Schulpflege) einzureichen. Parallel kann eine Initiative bei derjenigen politischen Gemeinde eingereicht werden, welche die Schulaufgaben übernehmen soll. Mit dieser Initiative kann die Revision der Gemeindeordnung dieser Gemeinde angeregt werden. Ist dies eine Parlamentsgemeinde, kann dafür anstelle einer Initiative ein parlamentarischer Vorstoss eingereicht werden (Motion).

Ein solches Vorgehen unterstützt die koordinationsrechtlichen Vorgaben und trägt dem Umstand Rechnung, dass eine erfolgreiche Weiterentwicklung und eine sinnvolle Neuorganisation der Gemeinde dann am besten gelingen, wenn sie von Gemeinde- bzw. Stadtrat und Schulpflege gemeinsam getragen werden. Dadurch, dass sowohl Schulpflege als auch Gemeinde- bzw. Stadtrat vor den Urnenabstimmungen ihre Argumente und Positionen darlegen können, ist zudem auch eine umfassende und ausgewogene Information der Stimmberechtigten gewährleistet.

Aufgrund der koordinationsrechtlichen Vorgaben empfiehlt sich die Bildung einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe.



Verfahren nach dem Einreichen einer allgemein anregenden Initiative

Wird die allgemein anregende Initiative zur Auflösung der Schulgemeinde für gültig erklärt, folgt zunächst eine und nach Annahme der Initiative gleichzeitig koordiniert zwei bzw. drei weitere Urnenabstimmungen:

1. Urnenabstimmung Erheblicherklärung der Initiative
 - ◆ Über die Erheblicherklärung einer allgemein anregenden Initiative zur Auflösung einer Schulgemeinde stimmen die Stimmberechtigten dieser Gemeinde an der Urne ab.
 - ◆ Eine vorberatende Gemeindeversammlung findet *nicht* statt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GG).
2. Urnenabstimmungen Auflösung der Schulgemeinde/Änderung der Gemeindeordnung/Abschluss des Anschlussvertrages
 - ◆ Im zweiten Schritt ist dann gleichzeitig in *mehreren*, einzelnen *Abstimmungsvorlagen* über die (tatsächliche) Auflösung der Schulgemeinde, über die Änderung der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde, welche die Schulaufgaben inskünftig übernehmen wird und – durch die Stimmberechtigten jeder beteiligten Anschlussgemeinde – über den Anschlussvertrag der politischen Anschlussgemeinde/n und der politischen Schulstandortgemeinde Beschluss zu fassen.

Kumulativ kommen dafür folgende Formulierungen in Frage:

1. „Wollen Sie der Auflösung der Schulgemeinde X zustimmen?“
2. „Wollen Sie bei einer Auflösung der Schulgemeinde der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Y (Schulstandortgemeinde) zustimmen?“
3. „Wollen Sie bei einer Auflösung der Schulgemeinde dem Anschlussvertrag der Politischen Gemeinde Z zur Übernahme der Schulaufgaben durch die politische Gemeinde Y zustimmen?“

Für die Auflösung der Schulgemeinde ist einzig die Zustimmung zur 1. Vorlage notwendig. Würde die 1. Vorlage angenommen und die 2. und/oder 3. Vorlage abgelehnt, wäre eine erneute Vorlage zur Revision der Gemeindeordnung bzw. des Anschlussvertrages vorzulegen (vgl. Kommentar GG, § 154 N. 12).

- ◆ Der Hauptvorteil der gleichzeitigen Beschlussfassung über die Auflösung der Schulgemeinde, die revidierte Gemeindeordnung und den Anschlussvertrag liegt darin, dass die Stimmberechtigten bereits beim Entscheid über die Auflösung der Schulgemeinde Einblick in die Änderungen der Gemeindeordnung und die Modalitäten des Anschlussvertrages haben (Organisation der Schulpflege, inskünftiger Schulträger und Abgeltung).

Das Verfahren zur Behandlung von Initiativen ist in §§ 150 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) geregelt. Die Umsetzungsvorlagen sind innert 18 Monaten nach Annahme der Initiativen zur Abstimmung zu bringen (§ 154 GPR).



Praxisbeispiel

Das in diesem Merkblatt empfohlene Verfahren wurde – mittels Vorlagen der zuständigen Gemeindevorstände, ohne Initiative – erfolgreich durchgeführt bei der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben (RRB Nr. 556/2017).